

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.v.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Magistrat der
Stadt Weiterstadt
Rechtsamt
Riedbahnstr. 6
64331 Weiterstadt

E I N G A N G
10. MRZ. 2020
Stadt Weiterstadt

Dezernat 2

Referent(in) Frau Siedenschnur
Unser Zeichen Sie/Scha

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001-48

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom E-Mail v. 27.02.2020

Datum 09.03.2020

Haftung an Wasserflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch unabhängig von dem Urteil des Amtsgerichts Schwalmstadt gegenüber dem Bürgermeister von Neukirchen besteht eine Verkehrssicherungspflicht an Wasserflächen. Diese richtet sich insbesondere danach, um was für Wasserflächen es sich handelt, nach deren Lage und ob Einrichtungen von Kindern und Jugendlichen sich in deren Nähe befinden.

Sie fragen an, inwieweit Sicherungsmaßnahmen bei öffentlichen Gewässern, notwendig sind.

Die Frage, ob städtische Brunnen abgedeckt, Straßengräben, Dorfteiche bzw. Seen mit Zäunen versehen werden müssen, ist in jedem Einzelfall gesondert zu beantworten. Muss an diesen Stellen verstärkt mit spielenden Kleinkindern gerechnet werden (z. B. in der Nähe von Kindergärten, auf belebten Plätzen oder Parkanlagen etc.) und kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kinder die Gefahren infolge von Ablenkung, Neugier oder Spieltrieb ggf. auch unter Berücksichtigung ihres natürlichen Angstgefühls nicht richtig einschätzen und sich somit selbst vor Schäden bewahren können, kann eine Schutzpflicht auf Grund der bestehenden Verkehrssicherungspflicht in Betracht zu ziehen sein (so Rotermund/Krafft: Die Haftung der Kommunen für die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, 5. Aufl. 2008, S. 24, Rdnr. 15).

Schutzmaßnahmen müssen immer dann getroffen werden, wenn eine Gefahrenstelle einen besonderen Reiz für Kinder ausübt. Allerdings ist die Verkehrssicherungspflicht gegenüber Kindern insoweit eingeschränkt, als der Verkehrssicherungspflichtige – in

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Matthias Baaß • Vizepräsident: Klaus Temmen
Geschäftsführender Direktor: Karl-Christian Schelzke • Geschäftsführer: Harald Semler • Geschäftsführer: Johannes Heger



der Regel der Grundstückseigentümer – grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass die Aufsichtspflichtigen – die Eltern – ihren Pflichten hinreichend nachkommen (BGH in R+S 1995, S. 15; OLG Koblenz in VersR 1996, S. 986).

Da für Erwachsene offene Gewässerflächen grundsätzlich keine ernst zu nehmende Gefahr darstellen, stellt die Verkehrssicherung an Wasserflächen gegenüber erwachsenen Personen kein Problem dar. Etwas Anderes gilt allerdings dann, wenn sich ein See in der Nähe von Kinder- und Jugendeinrichtungen befindet, da Wasser einen gewissen Reiz auf Kinder ausübt und sie anlockt.

Eine generelle Pflicht zur Einzäunung von Wasserflächen besteht nicht und würde auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommune bzw. der Eigentümer überschreiten. Eine Pflicht zum Eingreifen besteht dann, wenn bekannt ist oder bekannt sein muss, dass ein derartiger Teich oder Baggersee von der Bevölkerung beispielsweise zum Baden angenommen wird. Allerdings hängt auch hier von den Umständen des Einzelfalls ab, welche Maßnahmen getroffen werden müssen. Eine Pflicht zum vollständigen Absperren eines Sees dürfte wohl nur in Ausnahmefällen angenommen werden können. In der Regel ist es erforderlich, aber auch ausreichend, wenn deutliche Warnschilder, die auch von Kindern als solche erfasst und verstanden werden können, aufgestellt werden. Entsprechendes gilt für Kanäle und Bäche, soweit nicht besondere Anreize gerade für Kinder bestehen.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem kommunalen Haftpflichtversicherer in Verbindung zu setzen, inwieweit von dessen Seite eine Verpflichtung Ihrerseits zur Errichtung einer Einfriedung bzw. eines Warnhinweises gesehen wird. Der GVV hat auf seiner Mitgliederversammlung 2016 darauf hingewiesen, dass – insbesondere aufgrund der Vorkommnisse in Neukirchen – Beratungen in Bezug auf die Einfriedung von Löschwasserteichen und ähnlichen Gewässern vor Ort erfolgen.

Zur weiteren Information übersenden wir zwei Aufsätze, die sich mit dem Thema der Verkehrssicherungspflicht an Wasserflächen auseinandersetzen. Hierbei handelt es sich zum einen um den Aufsatz von Herrn Burkhard Göbel-Pithard: Verkehrssicherungspflicht an Wasserflächen; BADK-Information 4/1999 sowie den Aufsatz von Heinz Plotzitzka: X. Verkehrssicherungspflicht bei Wasserflächen aus dem Sonderheft Haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadensverhütung 2018 – BADK-Information.

Hinsichtlich von Feuerlöschteichen ist auf die Verpflichtung zur Einzäunung gemäß DIN 14210 hinzuweisen. Entsprechend dieser Vorschrift hat die Zaunanlage mindestens 1,25 m hoch und schwer überkletterbar zu sein. Werden die Voraussetzungen der DIN-Regelung nicht eingehalten, stellt dies zumindest unter rechtlichen Gesichtspunkten (Zivil- und Strafrecht) einen fahrlässigen Verstoß dar. Soweit die Vorausset-



zungen der DIN 14210 vorliegen (Fassungsvermögen von mindestens 1.000 m³, Mindestwassertiefe von 2 m etc.) besteht die Einfriedungspflicht. Im Fall von Feuerlöschteichen ist es im Übrigen unerheblich, ob die Zaunanlage im jeweiligen Einzelfall auch dazu dienen könnte, spielende Kinder von dem Löschwasserteich fernzuhalten oder nicht. Hat eine offene Gewässerfläche die Qualifikation als Feuerlöschteich, ist sie DIN-gerecht einzuzäunen. Die erforderliche Zaunanlage hat der Verkehrssicherungspflichtige regelmäßig zu kontrollieren und Beschädigungen sind zeitnah zu beseitigen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn bekannt ist, dass sich an der Wasserfläche des Öfteren Kinder aufhalten (OLG Jena, Urt. v. 09.04.1997, Az.: 7 U 1045/96 in MDR 1997, S. 839 ff.). Kontrollen und durchgeführte Reparaturmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Die Verkehrssicherungspflicht trifft denjenigen, der in der Lage ist, die Gefahrenstelle zu beherrschen oder über die gefährliche Sache zu verfügen und der deshalb die zur Abwehr oder die Beseitigung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen treffen kann. Das ist in der Regel der Eigentümer, der Mieter oder Pächter, soweit er aufgrund des Vertrages berechtigt oder sogar verpflichtet ist, die für die Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Allerdings muss die Übertragung im zugrundeliegenden Vertrag klar und eindeutig geregelt sein und den Umfang genau festlegen. Dort, wo eine Übertragung nicht vorgenommen wurde, verbleibt es bei der Verpflichtung des ursprünglich Verantwortlichen. Zu beachten ist, dass die Verpflichtung nicht nachträglich auf Dritte abgewälzt werden kann.

Soweit die Verkehrssicherungspflicht wirksam übertragen wurde, bleibt es allerdings bei einer Kontroll- und Überwachungspflicht des ursprünglich Verpflichteten, ob der Verkehrssicherungspflicht entsprechend nachgekommen wird.

Letztlich ist entscheidungserheblich, um was für ein Gewässer es sich bei Ihnen handelt. Soweit es sich bei dem Steinrodsee – Bilder bzw. nähere Angaben zum See waren der Anfrage nicht beigefügt – um einen Feuerlöschteich bzw. Löschwasserentnahmestelle handelt, könnten die Voraussetzungen der oben zitierten DIN-Vorschrift gelten und damit eine Einzäunungspflicht bestehen. Dieses sollte wie bereits dargestellt mit Ihrem kommunalen Versicherer abgeklärt werden.

Bei zivilrechtlichen Ansprüchen aufgrund einer Verkehrssicherungspflichtverletzung werden diese in der Regel durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt. Vor Ort ist von Ihnen zu klären, in welchem Umfang eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde. Auch diesbezüglich sollte Rücksprache mit Ihrem kommunalen Haftpflichtversicherer getroffen werden.



Für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit greift keine Haftpflichtversicherung. In diesem Fall wäre möglicherweise der Abschluss der ÖRAG-Strafrechtsschutzversicherung sinnvoll.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit bedeutet eine persönliche Verantwortung. Bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten erfolgt dies überwiegend in der Form des Unterlassens. Das Unterlassen kann wiederum darin bestehen, dass die gebotene Handlung selbst nicht oder nur unzureichend vorgenommen wurde sowie dass der Verstoß auf ein Organisationsdefizit in der Verwaltung zurückzuführen ist. Vor diesem Hintergrund kommen auch mehrere „Täter“ in Betracht: Zum einen der Amtsträger, dem das konkrete Unterlassen vorzuwerfen ist und zum anderen der oder die Amtsträger, die den Organisationsmangel zu vertreten haben, der zum konkreten Unterlassen geführt hat. Als Straftatbestände kommen hier vor allem die fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) bzw. die fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) in Betracht. Von einer vorsätzlichen Tatbegehung ist hingegen regelmäßig nicht auszugehen.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht empfiehlt es sich, entsprechende Dienstweisungen – Muster sind über die Versicherung erhältlich – in Bezug auf die festgestellten Gefahrenquellen zu erlassen und diese auch zu befolgen. Die hierbei festgestellten Mängel müssen behoben werden. Um die Mitarbeiter der Verwaltung hier von einer Haftung zu befreien, müssen sie die Mängel dokumentieren und darstellen, dass sie diese Mängel entsprechend an ihren Vorgesetzten weitergeleitet haben. Soweit von denen keine Anweisung erfolgt, die Mängel zu beheben, wären letztlich die Dienstvorgesetzten und im Zweifel der Bürgermeister haftungsrechtlich in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus sind auch Fälle möglich, in denen ein verkehrspflichtswidriger und schadensstiftender Zustand auf ein bestimmtes Abstimmungsverhalten in einem kommunalen Kollegialorgan zurückgehen kann oder sich ein Mitglied dieses Organs darauf beruft, dass ein pflichtgemäßer Beitrag – beispielsweise die Einzäunung eines Sees – nichts bewirkt hätte, weil er überstimmt worden wäre. Hierzu gibt es bislang nur einige wenige Urteile, die zumeist Gremien abseits der Kommunen behandeln, wie zum Beispiel die Geschäftsführung einer GmbH, die Mitglieder eines Redaktionskollektivs etc.. Vereinzelt findet sich Rechtsprechung und Literatur zu dieser Problematik mit kommunalem Bezug. Aufgrund der „Politbüro“-Entscheidung des BGH's (Urteil v. 06.11.2002, Az.: 5 StR 281/01) können indes gewisse Grundsätze für die Strafbarkeit der Mitglieder eines kommunalen Kollegialorgans als gesichert gelten.

In der Praxis und vor allem im Kontext von Verkehrssicherungspflichtverletzung wird sich dieses Problem allerdings nur in engen Ausnahmefällen stellen. In der Regel stimmen Magistrats- bzw. Stadtverordnetenversammlungsmitglieder nicht darüber ab, dass bestimmte Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht zu treffen



sind oder nicht. Eher wird es darum gehen, dass sich eine Kommune aktiv für etwas entscheidet, woraus bestimmte Gefahren resultieren können (z.B. der Eröffnung eines Verkehrs an einem See auch zum Baden). Die Einhaltung von Sicherheitsstandards hierfür ist aber in der Regel Aufgabe der Verwaltung. Insofern sind hier die bereits oben zitierten Dienstanweisungen zu berücksichtigen. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder kommunaler Kollegialorgane für solche Beschlüsse wird daher regelmäßig zu verneinen sein (so Rotermund/Krafft: Kommunales Haftungsrecht in der Praxis – Verkehrssicherungspflichten, 6. Auflage, S. 216).

Wir hoffen, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

Siedenschnur

Anlagen

